

Noch kein selbständiges Klagerecht des Staatsanwalts im Zivil- und Familienverfahren

Nach dem Rechtspflegeerlaß (Zweiter Teil, Dritter Abschn., II B 2) und nach § 22 Abs. 1 Buchst. b StAG hat der Staatsanwalt „in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Vertragsschiedsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ Klage zu erheben (ausgenommen Eheverfahren) und Anträge zu stellen“. Gem. § 22 Abs. 1 Buchst. a StGB hat er auch „in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Protest einzulegen“.

Diese Formulierungen sind verschiedentlich so aufgefaßt worden, als gelte das selbständige Klage-, Antrags- und Einspruchsrecht des Staatsanwalts seit dem Rechtspflegeerlaß auch für den allgemeinen Zivilprozeß, wie das für das arbeitsrechtliche Gerichtsverfahren bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit der Fall ist (§ 154 GBA).

Die Vertreter dieser Auffassung — z. B. Niethammer in einer Anmerkung in „Staat und Recht“ 1963, Heft 11, S. 1897 — stützen sich hierbei insbesondere auf den Klammerzusatz „ausgenommen Eheverfahren“ im § 22 Abs. 1 Buchst. b StAG, der nur dann sinnvoll sei, wenn die Befugnisse des Staatsanwalts außerhalb des Ehescheidungsverfahrens erweitert werden. Demnach könne die Einschränkung „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ nur so verstanden werden, daß für die Ausübung des staatsanwaltschaftlichen Klage-, Antrags- und Einspruchsrechts die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen vom Staatsanwalt genauso zu beachten seien wie von den Parteien, wenn sie Klage erheben, Anträge stellen oder Einspruch (Berufung) einlegen.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß bei der Ausarbeitung des Rechtspflegeerlasses und des Staatsanwaltschaftsgesetzes nicht beabsichtigt war, die Rechte des Staatsanwalts in dieser Hinsicht zu erweitern. Deshalb wird vom Generalstaatsanwalt der DDR in seinen Arbeitsanweisungen das selbständige Klage-, Antrags- und Einspruchsrecht des Staatsanwalts gegenwärtig nur für das arbeitsrechtliche Gerichtsverfahren als zulässig erklärt.

Aber auch aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich bei genauer Betrachtung nicht herleiten, daß es ein selbständiges Klage-, Antrags- und Einspruchsrecht des Staatsanwalts be-

reits jetzt gebe. So ist zunächst zu beachten, daß bei der Aufzählung der Verfahren, in denen der Staatsanwalt das Recht hat, „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ Protest einzulegen, auch das Strafverfahren mit angeführt ist. Das Protestrecht des Staatsanwalts im Strafverfahren ist aber schon in den §§ 279 ff. StPO geregelt. Ebenfalls nicht neu ist das Protestrecht im Arbeitsrechtsverfahren nach § 154 GBA. Folglich kann die einschränkende Formulierung „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ hinsichtlich dieser beiden Verfahren nicht den Sinn haben, das Protestrecht gesetzlich neu zu begründen.

Es entspricht nicht der Gesetzgebungspraxis, einen Begriff oder eine Formulierung innerhalb eines Gesetzes oder — wie hier — sogar innerhalb eines Paragraphenabschnittes in verschiedenem Sinne zu verwenden. Deshalb kann die erwähnte Formulierung auch hinsichtlich des Zivil- und Familienrechtsverfahrens nur bedeuten, daß dieses Recht in anderen gesetzlichen Bestimmungen

ausdrücklich fixiert worden sein muß, bevor von ihm Gebrauch gemacht werden kann. Erhärtet wird diese Auslegung dadurch, daß z. B. bei der Regelung des Klage- und Antragsrechts des Staatsanwalts in § 22 Abs. 1 Buchst. b StAG auch das Vertragsschiedsverfahren mit aufgezählt ist, während die später beschlossene Vertragsgerichtsverordnung vom

18. April 1963 (GBl. II S. 293) kein Antragsrecht des Staatsanwalts vorsieht.

Schließlich ist zu beachten, daß die übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Abschnitt über die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren (§§ 21—26 StAG), insbesondere über das Kassationsantragsrecht, keine derartige einschränkende Formulierung („nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“) enthalten, wie das bei der Regelung des Klage-, Antrags- und Einspruchsrechts der Fall ist.

Der Regelung eines selbständigen Klage-, Antrags- und Protestrechts des Staatsanwalts im Zivil- und Familienrechtsverfahren ist deshalb z. Z. nur programmatische Bedeutung beizumessen.

GERHART Müller, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Mitwirkung des Staatlichen Notariats beim Verkauf von LPG-Hauswirtschaftsgebäuden

Die Deutsche Bauern-Bank ist bestrebt, für den Verkauf von Hauswirtschaften klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, und zwar sowohl hinsichtlich des Eigentums als auch der Schuldverpflichtungen. Dabei sollten die Staatlichen Notariate sie unterstützen.

Nach den Musterstatuten für LPG kann dem Genossenschaftsbauern „zum Bau von Wohn- und Stallgebäuden für die persönliche Hauswirtschaft genossenschaftlich genutztes Land zugewiesen werden“¹. Mit der Errichtung der Gebäude entsteht das Eigentum an den Hauswirtschaftsgebäuden unabhängig vom Eigentum am Grund und Boden (Ziff. 69 Abs. 2 LPG-Musterstatut Typ III).

Damit wird — wie bei den nach 1945 errichteten, im persönlichen Eigentum stehenden Eigenheimen² — der

Grundsatz der §§ 93, 94 BGB, nach dem das Gebäude wesentlicher Bestandteil des Grundstückes ist, dann durchbrochen, wenn die Gebäude auf staatlichem Boden errichtet wurden; das ist in der Regel der Fall. Das dem BGB fremde Gebäudeeigentum haben wir also auch bei den Hauswirtschaftsgebäuden der Genossenschaftsbauern zu verzeichnen. Es entsteht aber nach gesetzlicher Vorschrift nur dann, wenn das Gebäude auf Boden errichtet worden ist, den die LPG nutzt und der dem Mitglied als Baugelände „zugewiesen“ wurde.

Der Eigentumscharakter dieses Bodens kann verschieden sein. Es kann sich um staatliches, genossenschaftliches oder privates Eigentum handeln.

Die Bestimmungen der Musterstatuten, daß Eigentum am Hauswirtschaftsgebäude unabhängig vom Grund und Boden entsteht, haben einen doppelten Sinn, der sich aus der Beziehung des Eigentümers der Hauswirtschaft zur LPG erklärt. Die Hauswirtschaft dient dem Eigentümer überwiegend als Wohnung und in bescheidenem Umfang als

¹ So Ziff. 67 Abs. 1 LPG-Musterstatut Typ I vom 9. April 1959 (GBl. I S. 333). Ziff. 61 LPG-Musterstatut Typ XI vom 2. August 1962 (GBl. II S. 521) und Ziff. 69 Abs. 1 LPG-Musterstatut Typ m (GBl. I S. 350).

² Vgl. VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 121); VO über die Finanzierung des Arbeiterwohnbaues vom 4. März 1954 (GBl. S. 253).